



Der Bürgermeister

Marl, 13.11.2017

Zentraler Betriebshof - Allgemeine Verwaltung und Finanzen

(zuständiges Fachamt)

**Sitzungsvorlage Nr. 2017/0423**  
**Bezugsvorlage Nr.**

**Neudruck**  
**(Titel der Satzung in der Anlage 2 berichtigt)**

**Öffentliche Sitzung**

**Beschlussvorlage**

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr</b>	<b>05.12.2017</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<b>12.12.2017</b>
<b>Rat</b>	<b>14.12.2017</b>

**Betreff:** Beschlussfassung der Abfallentsorgungsgebühren 2018  
4. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2018

**Anlagen**

Anlage 1: Zusammenstellung der durch Gebühren zu deckenden Kosten  
Anlage 2: Satzung zur 4. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 16.12.2013

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>  <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt  <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe  <input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen:</b>  <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

## Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsermittlung für 2018 und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 **mit Wirkung zum 01.01.2018**.

### Sachverhalt

#### 1. Allgemeine Hinweise (Entsorgungspaket)

In der Stadt Marl werden die Kosten für die Entsorgung des Hausmülls, des Sperrmülls und des Biomülls über eine einheitliche Abfallgebühr abgerechnet. In den Bestimmungen des §9 Abs.2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NRW) wird eine Quersubventionierung verschiedener Abfallentsorgungsleistungen ausdrücklich zugelassen.

Eigenkompostierern wird entsprechenden den Bestimmungen des LAbfG NRW ein Gebührenabschlag –und zwar in Höhe von 14%-gewährt. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit wird seit dem 01.01.2005 ein Gebührenaufschlag erhoben, sofern die Größe des Biomüllbehälters die des Restmüllgefäßes übersteigt.

In die Gebühren werden –soweit wie es das LAbfG vorsieht- alle Kosten mit einbezogen, die durch die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entstehen. Hierzu gehören u.a. neben den Kosten für die Vorhaltung eines Wertstoffhofes auch die Kosten für Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe sowie die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

#### 2. Gebührenbedarf (in 2018 durch Gebühren zu deckende Kosten)

Die gebührenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ ist ein Teilbetrieb des Zentralen Betriebshofes, der als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) geführt wird.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2018 ist das Ergebnis der Kostenrechnung 2016, die Gebührenbedarfsberechnung 2017 sowie die zu erwartenden Kostenentwicklungen im Jahr 2018. Eine vollständige Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist als **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

In 2018 sind durch Gebühren insgesamt Kosten in Höhe von voraussichtlich **9.206 T€** zu decken. Der kalkulierte Gebührenbedarf liegt damit 100 T€ (-1 %) unter der Vorjahreskalkulation (9.306T€). Die an den Kreis Recklinghausen für die Abfallentsorgung zu zahlenden Entgelte werden beim Restabfall und Sperrmüll um 2 € je Gewichtstone gesenkt.

### 3. Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage

In der Gebührenaussgleichsrücklage stehen Mittel wie folgt zur Verfügung:

<b>Stand zum 01.01.2017</b>	<b>1.343.248 €</b>
vorgesehene Rücklagenentnahme in 2017	- 276.110 €
<b>voraussichtliches Guthaben zum 01.01.2018</b>	<b>1.067.138 €</b>

Um die Voraussetzungen für möglichst mehrjährig stabile Gebührensätze zu schaffen, soll der Gebührenaussgleichsrücklage **in 2018 ein Betrag von 534 T€** entnommen werden.

### 4. Gebühreneinheiten

Gebührenmaßstab bei der Abfallentsorgung ist das auf dem Grundstück zur Verfügung gestellte Behältervolumen (bezogen auf die Restmülltonne) und die Anzahl der Leerungen. Für die Kalkulation der Gebühren der einzelnen Gefäßarten wird das voraussichtlich 14-tägig zu leerende Behältervolumen zugrunde gelegt.

#### 4.1 Bestand der aufgestellten Müllgefäße zum 28.08.2017

Gefäßart	Anzahl der Gefäße/Leerungen			Behälteranzahl	zu leerendes Behältervolumen 14-tägig
	14-tgl.	wtl.	2x wtl.		
80 L	7.105	18		7.123	571.240 L
120 L	9.005	52		9.057	1.093.080 L
240 L	3707	146		3.853	959.640 L
1.100 L	1.270	465	60	1795	2.684.000 L
5.000 L	5	8	3	16	165.000 L
<b>Summe</b>	<b>21.091</b>	<b>689</b>	<b>63</b>	<b>21.843</b>	<b>5.472.960L</b>

#### 4.2 Voraussichtliche Entwicklungen in 2018:

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einwohnerzahlen sowie konsequenterem Trennverhalten hinsichtlich der Wertstofffraktionen wird im nächsten Jahr mit folgendem Behälterstand gerechnet:

Gefäßart	Anzahl der Gefäße/Leerungen			Behälteranzahl	zu leerendes Behältervolumen 14-tägig
	14-tgl.	wtl.	2x wtl.		
80 L	7.150	15		7.165	574.000 L
120 L	8.960	44		9.004	1.086.000 L
240 L	3.720	138		3.858	959.000 L
1.100 L	1.260	458	55	1.773	2.636.000 L
5.000 L	4	7	1	12	110.000 L
<b>Summe</b>	<b>21.094</b>	<b>662</b>	<b>56</b>	<b>21.812</b>	<b>5.365.000 L</b>

#### 4.3 Berücksichtigung der Gebührenabschläge für Eigenkompostierer

Eigenkompostierern ist bei nachweislicher Eigenkompostierung ein Gebührenabschlag zu gewähren. Die Zahl derer, die einen Gebührenabschlag erhalten, hat sich von 600 im September 2016 auf 582 im September 2017 verringert, da sich immer mehr Gebührenzahler für eine Biotonne entscheiden. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass in 2018 nur noch in rd. 565 Fällen Gebührenabschläge zu gewähren sind. Die durch die zu gewährenden Gebührenermäßigungen entstehenden Mindereinnahmen müssen im Rahmen des Kostendeckungsprinzips auf alle Gebührenzahler verteilt werden. Aus diesem Grund ist das Behältervolumen zu reduzieren.

#### 4.4 Für 2018 zu berücksichtigendes Behältervolumen

Geschätztes Behältervolumen in 2018 (gerundet) 5.365.000 l

Reduzierung Behältervolumen für Eigenkompostierer - 10.584 l

**Voraussichtliches Behältervolumen 2018 5.354.416 l**

(Gebührenberechnung 2017: 5.382.420 l -0,5 %)

Gebührenberechnung:	Gebührenbedarfsberechnung		
	2018 EURO	2017 EURO	2016 EURO
<b>Gebührenbedarf:</b>	<b>9.205.870</b>	<b>9.305.530</b>	<b>9.267.370</b>
./. Gebühren für Müllsäcke	-23.400	-23.000	-23.000
./. Gebühren für Sonderleerungen von Müllbehältern	-22.000	-22.000	-22.000
./. Gebühren für Inanspruchnahme Vollservice	-3.500	-3.500	-3.500
./. Gebühren für Inanspruchnahme Sperrmüllexpress	-250	-250	-250
./. Gebühren(aufschläge) für größere Biomüllbehälter	-80.040	-83.520	-85.240
./. Gebühren für 2. Umtausch Biomüllbehälter	-300	-300	-300
<b>durch Müllabfuhrgebühren zu decken:</b>	<b>9.076.380</b>	<b>9.172.960</b>	<b>9.133.080</b>
Behältervolumen	5.354.420	5.382.420	5.302.800
<b>"eigentliche" Gebühr je l Restmüllvolumen</b>	<b>1,70</b>	<b>1,70</b>	<b>1,72</b>
<b>durch Müllabfuhrgebühren zu decken:</b>	<b>9.076.380</b>	<b>9.172.960</b>	<b>9.133.080</b>
<b>Ausgleich Fehlbetrag (+) / Überschuss (-)</b>	<b>-533.570</b>	<b>-276.110</b>	<b>-325.000</b>
verbleiben:	8.542.810	8.896.850	8.808.080
Behältervolumen	5.354.420	5.382.420	5.302.800
<b>festzusetzende Gebühr je Liter</b>			
<b>Restmüllvolumen</b>	<b>1,595</b>	<b>1,653</b>	<b>1,661</b>
<b>umgerechnet auf 120 l Gefäßvolumen</b>	<b>191,40</b>	<b>198,36</b>	<b>199,32</b>

Die nachfolgenden Gebührensätze für die 14-tägliche Leerung der einzelnen Gefäßarten sind in der als Anlage 2 beigefügten Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung berücksichtigt:

<b>Gefäßart:</b>	<b>Gebühr 2018 EURO</b>	<b>Gebühr 2017 EURO</b>	<b>Abweichung EURO</b>
80 l	127,60	132,24	-4,64
120 l	191,40	198,36	-6,96
240 l	382,80	396,72	-13,92
1.100 l	1.754,50	1.818,30	-63,80
5.000 l	7.975,00	8.265,00	-290,00

Durch die Rücklagenentnahme wird eine **Senkung der Abfallgebühr** von rd. 12,60 € bezogen auf ein 120 l Gefäß erzielt. (eigentl. Gebühr 204,00 €/festgesetzte Gebühr mit Entnahme aus der Rücklage 191,40 €)

Die Abfallentsorgungsgebühren 2018 liegen damit um **3,5 %** unter den derzeitigen Gebührensätzen. Eine Senkung der Gebühr wird durch eine Rücklagenentnahme erzielt. Es wird ein Teilbetrag eingesetzt, damit ein weiterer Betrag für das Jahr 2019 verwendet werden kann. In den folgenden Jahren wird somit eine überproportionale Gebührenerhöhung vermieden.